

5. Wiedereingliederungsgesetz

tigten, anderer Angehöriger und gesellschaftlicher Kräfte sowie unter Berücksichtigung der geistigen und körperlichen Entwicklung der Jugendlichen, ihrer bisherigen Schul- und Berufsausbildung, der Situation in der Familienerziehung sowie anderer alters- und entwicklungsbedingter Besonderheiten vorzunehmen.

(2) Eine durch die Freiheitsstrafe unterbrochene bzw. im Strafvollzug begonnene Berufsausbildung soll weitergeführt werden. Dazu sind die Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften zu veranlassen, mit Jugendlichen bereits vor deren Entlassung aus dem Jugendhaus einen Lehrvertrag abzuschließen.

§ 4

(1) Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden, in deren Bereich der aus dem Strafvollzug entlassene Bürger seinen Wohnsitz hat, sind für die Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben verantwortlich. Sie haben insbesondere zu gewährleisten, daß die jeweils zuständigen Fachorgane geeignete Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze nachweisen, erforderlichen Wohnraum bereitstellen und notwendige Maßnahmen des Erziehungseinflusses sowie die Kontrolle der Durchführung der Wiedereingliederung sichern.

(2) Die Bereitstellung der Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze soll möglichst in der früheren Arbeitsstelle erfolgen oder ist in solchen Arbeitskollektiven von Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften vorzunehmen, in denen die günstigsten Bedingungen für die weitere gesellschaftliche Erziehung vorhanden sind.

Anmerkung: Zur Bereitstellung geeigneter Arbeitsplätze durch die Ämter für Arbeit der Räte der Kreise und Stadtbezirke vgl. auch die AO vom 25.5.1979 zur Erhöhung der Wirksamkeit des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens (GB1.I Nr. 15 S. 115). Sie lautet:

„Zur Sicherung des Rechts auf Arbeit entsprechend den Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) sowie zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften über die Entwicklung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die volkseigenen Betriebe, Kombinate, sozialistischen Genossenschaften und Einrichtungen sowie Handwerks- und Gewerbebetriebe (nachfolgend Betriebe genannt) haben dem Rat des Kreises, Amt für Arbeit, auf Anforderung freie Arbeitsplätze zu melden und die Bedingungen für die jeweilige Tätigkeit

anzugeben. Sie haben den Rat des Kreises, Amt für Arbeit, unverzüglich zu informieren, wenn gemeldete freie Arbeitsplätze besetzt werden.

(2) Der Rat des Kreises, Amt für Arbeit, kann die Besetzung freier Arbeitsplätze von seiner Zustimmung abhängig machen.

(3) Die Betriebe haben dem Rat des Kreises, Amt für Arbeit, auf Anforderung Angaben über die Arbeitskräfte und eintretende Veränderungen zu machen.

§ 2

(1) Der Rat des Kreises, Amt für Arbeit, kann den Betrieben Auflagen zur Einstellung von Bürgern erteilen, wenn das aus gesellschaftlichen oder volkswirtschaftlich wichtigen Gründen erforderlich ist. Die Betriebe sind verpflichtet, entsprechend der Auflage dem Bürger einen seiner Qualifikation, seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechenden Arbeitsvertrag anzubieten.

(2) Der Rat des Kreises, Amt für Arbeit, kann den Betrieben Auflagen zur Gewinnung von Werkträgern im Rahmen der Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches für eine zeitweilige oder ständige Tätigkeit in anderen Betrieben zur Lösung volkswirtschaftlich wichtiger Aufgaben erteilen. Er hat das Recht, auf die Auswahl der zu gewinnenden Arbeitskräfte Einfluß zu nehmen.

(3) Der Rat des Kreises, Amt für Arbeit, kann den Betrieben zeitweilig die Einstellung von Arbeitskräften untersagen (Einstellungsbeschränkung).

§ 3

Die öffentliche Werbung von Arbeitskräften durch Betriebe ist nur in Ausnahmefällen zulässig und bedarf der Zustimmung des Rates des Kreises, Amt für Arbeit.

§ 4

Die in dieser Anordnung für den Rat des Kreises, Amt für Arbeit, festgelegten Aufgaben, Rechte und Pflichten gelten für den Rat des Stadtbezirks, Amt für Arbeit, entsprechend.

§ 5

(1) Wer als Leiter oder leitender Mitarbeiter vorsätzlich oder fahrlässig

a) Informations- und Meldepflichten gemäß den §§ 1 und 2 nicht nachkommt,

b) Einstellungsbeschränkungen gemäß den 881 Abs. 2 und 2 Abs. 3 nicht einhält,

c) Auflagen gemäß § 2 Absätze 1 und 2 nicht durchführt,

d) ohne Zustimmung die öffentliche Werbung von Arbeitskräften gemäß § 3 durchführt, kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis zu 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens